

SATZUNG

HANDBALLREGION WEST-NIEDERSACHSEN E.V.

Beschlossen am: 10.12.2007

Geändert am: 22.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - § 1 Name, Rechtsform, Zweck, Sitz
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Mitgliedschaft in anderen Organen

- II MITGLIEDSCHAFT
 - § 4 Erwerb
 - § 5 Rechte der Mitglieder
 - § 6 Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Ausschluss

- III ORGANE UND AUSSCHÜSSE
 - § 9 Organe und Ausschüsse
 - § 10 Der Regionstag (Mitgliederversammlung)
 - § 11 Der Erweiterte Vorstand
 - § 12 Der Vorstand
 - § 13 Der Spielausschuss

- IV BESONDERE BESTIMMUNGEN
 - § 14 Geschäftsjahr
 - § 15 Wahlen
 - § 16 Pflichtverletzung
 - § 17 Satzungsänderungen
 - § 18 Auflösung

- V SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - § 19 Ordnungen

Anmerkung:

In der Satzung und den Ordnungen der Handballregion West-Niedersachsen e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt worden. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck, Sitz

1. Die Handballregion West-Niedersachsen (HRWN) ist ein eingetragener Verein.
2. Die HRWN e.V. ist eine selbständige Gliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).
3. Die HRWN e.V. dient der Pflege und Förderung des Handballsports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die HRWN e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der HRWN e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (siehe § 4) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRWN e.V.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HRWN e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die HRWN e.V. hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Osnabrück.
7. Die HRWN ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen

§ 2 Aufgaben

Als Gliederung im fachlichen Bereich des HVN nimmt die HRWN e.V. alle den Handballsport betreffenden Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des HVN und/oder DHB wahr. Das sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen und ~~beiderlei~~ aller Geschlechter.
2. Vertretung der Interessen des Handballsports nach innen und außen.
3. Regelung aller handballsportlichen Fragen, Ausrichtung und Durchführung von Meisterschafts- und Pokalwettbewerben, regelmäßige Durchführung eines geordneten Lehrbetriebes.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die HRWN e.V. ist eine selbständige, rechtsfähige Untergliederung des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im fachlichen Bereich. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in den jeweiligen Stadt- und Kreissportbünden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb

1. Die HRWN e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Vereine der Stadt Osnabrück und der Landkreise Osnabrück, Cloppenburg, Diepholz und Vechta werden, die den Handballsport betreiben, sowie Vereine anderer Regionen. Jeder Verein kann nur in einer Gliederung des HVN Mitglied sein.
3. Ordentliche Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft in der HRWN e.V. auf eigenem schriftlichen Antrag.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HRWN e.V. oder des Regionstags Personen, die sich um den Handballsport oder um die Handballregion besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Ehrenmitglieder gehören dem Ehrenrat der HRWN e.V. an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und sollten sich:

1. am Spielbetrieb und an allen sonstigen Veranstaltungen, unter Beachtung der Vorschriften, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, beteiligen.
2. an allen öffentlichen Sitzungen der HRWN e.V. teilnehmen,
3. von der HRWN e.V. beraten und vertreten lassen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der HRWN e.V. sowie der übergeordneten Gliederungen zu befolgen.
2. sich den Interessen der HRWN e.V. entsprechend zu verhalten.
3. der HRWN e.V. alle Auskünfte über handballerische Belange auf Verlangen zu erteilen.
4. Zahlungen, insbesondere Beiträge, Mannschaftsgelder, Spielbeiträge, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstige in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Strafen, Abgaben, Auslagen und Gebühren zu leisten.
5. Pro Saison ist für jede Mannschaft die Verbandsabgabe an den HVN zu entrichten. Zur Förderung der Jugendarbeit in der HRWN ist für jede Mannschaft die von den Mitgliedern an eine Spielinstanz gemeldet wird eine Jugendabgabe zu entrichten. Die Höhe der Jugendabgabe wird in der Gebührenordnung festgeschrieben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch einen schriftlich erklärten Austritt aus der HRWN e.V. und einer Auflösung des Vereins bzw. der Handballabteilung in einem Verein. Ein Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher vorliegen.

§ 8 Ausschluss

Die HRWN e.V. kann kein ordentliches Mitglied ausschließen. Hier greifen die Satzungen und Ordnungen des LSB und HVN.

III. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRWN e.V. sind:
 - a) der Regionstag (Mitgliederversammlung)
 - b) der Erweiterte Vorstand (EV)
 - c) der Vorstand (EV)
2. Ausschüsse sind
 - a) der Spielausschuss
 - b) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Art und Zusammensetzung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
3. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise, Kommissionen und Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder durch den Erweiterten Vorstand – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.

4. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HRWN e.V. angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand der HRWN e.V.
5. Wenn Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den von DHB, HVN oder HRWN erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe der HRWN e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen treffen. Näheres regelt die Rechtsordnung, Gebührenordnung und Finanzordnung des DHB/HVN:
 - a) Verhängen von Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafen bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit,
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - ll) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
 - oo) Streichen einer Mannschaft aus dem Wettspielbetrieb,
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €,
 - c) Anordnung von Maßnahmen,
 - aa) Spielaufsicht,
 - bb) Spielwiederholung,
 - d) Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
 - e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt
 - f) Die Vereine und Regionen haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
 - g) Für die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung und der Rechtsordnung. Säumigen Schuldner können Zahlungsfristen gesetzt und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren angedroht werden, die nach

erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist von der Spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

§ 10 Der Regionstag (RT) (Mitgliederversammlung)

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HRWN e.V. Ihm gehören an die:
 - a) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - b) gewählten Kassenprüfer
 - c) Delegierten der Vereine, welche schriftlich benannt wurden
 - d) Mitglieder des Ehrenrates
2. Der Regionstag ist für die Delegierten der Mitglieder eine Pflichtveranstaltung.
3. Für die Berechnung der Delegierten der Vereine (Ziffer 1c) werden sämtliche Handballmannschaften zugrunde gelegt. Für jede angefangene 10 zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft können die Vereine einen Delegierten entsenden (Stand per 01.07. vor dem Regionstag). Die genaue Stimmberechtigung wird zu jedem Regionstag schriftlich mitgeteilt.
4. Die Benennung der Delegierten der Vereine gemäß Nr. 1 d) kann bis 24 Stunden vor Beginn des Regionstages geändert bzw, aktualisiert werden.
5. Stimmrecht haben beim Regionstag die:
 - a) Delegierten der Vereine
 - b) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - c) Mitglieder des Ehrenrates
6. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und der gewählten Ausschussmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Entlastung“.
7. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt.
8. Die Einberufung des Regionstages erfolgt in schriftlicher Form mindestens sechs Wochen vor dem angegebenen Termin. Die Schriftform ist auch bei Zustellung per Internet/E-Mail gewahrt.
9. Der Termin des Regionstages muss vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben werden.
10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Bei Bedarf kann der Vorstand zu jeder Zeit, unter Fristeinhaltung, einen Außerordentlichen Regionstag einberufen. Auf Antrag mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder muss ein Außerordentlicher Regionstag einberufen werden, wenn er schriftlich und begründet eingereicht wird.
12. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und der Durchführung des Außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von acht Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens drei Wochen betragen.
13. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRWN e.V. zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen der HRWN e.V. übertragen ist.
14. Der Regionstag ist insbesondere zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen und Richtlinien sowie über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind.
15. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden
 - b) Anträge zur Satzungsänderung
 - c) Bestätigung zwischenzeitlich geänderter Ordnungen
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Erweiterten Vorstandes und der Ausschussmitglieder

- g) Neuwahl des Vorstandes, des Seniorenspielwartes, des Jugendspielwartes, des Schiedsrichterwartes und der drei Kassenprüfer
 - h) sonstige Anträge
16. Das Protokoll des Regionstages ist vom Sitzungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einspruch eingelegt wird. Die Bekanntgabe des Protokolls erfolgt in den Regionsmitteilungen oder auf der Homepage.
 17. Anträge zur Tagesordnung eines Regionstages müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Regionstag schriftlich vorgelegt werden. Außer diesen behandelt der Regionstag nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden anerkannt hat. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Änderungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen sind möglich. Anträge des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, können jederzeit eingebracht werden.
 18. Anträge zum Regionstag können stellen:
 - a) der Vorstand
 - b) der Erweiterte Vorstand
 - c) der Spielausschuss
 - d) jedes ordentliche Mitglied
 19. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung der Region. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand (EV)

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Mitgliedern des Spielausschusses
 - c) dem EDV-Beauftragten
 - d) dem örtlichen Vertreter der Stadt Osnabrück und den örtlichen Vertretern der Landkreise Osnabrück, Cloppenburg, Diepholz und Vechta.
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder erschienen sind.
3. Neben den durch diese Satzung und den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:
 - a) die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans
 - b) die Festsetzung der Mannschaftsgelder
 - Vorstehende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des EV gefasst.
 - c) die zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen der HRWN e.V.
 - Vorstehende Beschlüsse müssen mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des EV gefasst werden.
4. Beschlüsse des EV können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren bedarf es immer einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
5. Anträge zur Tagesordnung einer EV-Sitzung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der EV-Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Außer diesen behandelt der EV nur solche Anträge, deren Dringlichkeit er mit einer 2/3-Mehrheit anerkannt hat. Anträge des Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.
6. Der Vorstand hat vorliegende Anträge ~~umgehend~~ allen EV-Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Der Vorstand (V)

1. Dem Vorstand gehören an der:
 - a) Vorsitzende
 - b) stv. Vorsitzende Finanzen
 - c) stv. Vorsitzende Organisation/Öffentlichkeitsarbeit und Recht
 - d) stv. Vorsitzende Spieltechnik
 - e) stv. Vorsitzende Jugend
 - f) stv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der HRWN e.V. im Sinne des § 26 BGB steht nur dem Vorstand zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende Finanzen muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRWN e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie den vom Regionstag und dem Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen.
6. Der Vorstand vertritt die HRWN e.V. und überwacht die Tätigkeit seiner Mitarbeiter.
7. Der Vorstand erstattet dem Erweiterten Vorstand und dem Regionstag Bericht.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen der HRWN e.V. gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt sein.
9. Für die zwischen zwei Regionstagen ausscheidenden vom Regionstag gewählten Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Rechtsinstanzen kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitglieder aus.
Scheidet der Vorsitzende oder scheiden mehr als zwei vom Regionstag gewählte stellvertretende Vorsitzende aus, hat ihre Nachfolge durch einen Außerordentlichen Regionstag zu erfolgen
10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Der Spielausschuss (SpA)

1. Der Spielausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) stv. Vorsitzender Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) Seniorenspielwart
 - c) Jugendspielwart
 - d) Schiedsrichterwart
2. Dem Spielausschuss obliegt die Gesamtkoordinierung des Spielbetriebs aller Spielklassen in der HRWN e.V.
3. Der Spielausschuss erlässt als Beschlussorgan sämtliche Bestimmungen zur Durchführung des Spielbetriebs.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRWN e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wahlen

1. Vor den Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste festzustellen und im Protokoll niederzuschreiben. Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt.
2. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:
 - a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.
3. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung vor der Wahl schriftlich vorliegen.
4. Für jedes zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden.
5. Zu jeder Wahl bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei drei oder mehr Kandidaten muss in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entschieden werden.
6. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist im schriftlichen Verfahren zu wählen.
7. Nach Entlastung des Vorstandes wird bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Versammlung durch einen vom Regionstag gewählten Versammlungsleiter geleitet.
8. Alle Ämter in der HRWN e.V. werden durch direkte Wahlen für die Dauer von 3 Jahren vergeben. Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRWN e.V. verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.
2. Die Pflichtverletzung wird auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz nach § 2 RO/DHB verhandelt.
3. Hat der Vorstand bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Verfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) der Vorstand
 - b) der Erweiterte Vorstand
 - c) jedes ordentliche Mitglied
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.
3. Satzungsänderungen können vom Regionstag nur mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.
4. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen

Organen und Gliederungen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung, bekannt zu geben.

Redaktionelle Änderungen der Satzung müssen durch Mehrheitsbeschluss des Erweiterten Vorstandes herbeigeführt werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der HRWN e.V. als e.V. kann nur vom Regionstag mit 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Mehrheit nicht erreicht werden, kann innerhalb von sechs Wochen ein neuer Regionstag einberufen werden. Dieser Regionstag entscheidet dann über die Auflösung der HRWN e.V. als e.V. mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Der Antrag zur Auflösung der HRWN e.V. als e.V. muss dem Vorstand mindestens 12 Wochen vorher schriftlich vorgelegt werden. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags ist die Auflösung der HRWN e.V. nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Ordnungen

Die HRWN e.V. erlässt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ordnungen:

- a) Finanzordnung (FO)
- b) Geschäftsordnung (GO)
- c) Gebührenordnung (GebO)
- d) Ehrungsordnung (EO)

Hiermit wird gemäß § 71 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 22.06.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.